



Aus dem Inhalt:

Umgang mit der AfD	2
Analyse Landtagswahlen	3
Abhängige Beschäftigung ehrenamtl. Bürgermeister	6
Einigung Flüchtlingsstreit	7
Fortschrittsbericht 2015	7
Reform der Grundsteuer	8
Programm „Neubau Sozial“	9
Förderung für barrierearmes Wohnen	10
Landesenergieagentur	11
Bollewick ist Energie-kommune des Monats	12
Masterplan-Kommunen	12
EEG 2017	13
Öffentliches WLAN	15
Weiterbildungsdatenbank neu gestaltet	16
„Fortsbildungsoffensive Inklusion“	17
Land qualifiziert Grundschullehrkräfte	17
Digitale Hilfen für Lehrer	18
Strategie Soziale Stadt	19
Termine	19
Rechtsprechung	20
Krankenhausfinanzierung	20
Anschluss an FernwärmeverSORGUNG	21
Preisgestaltung im kommunalen Freizeitbad	23
Kein Schutz öffentlich-rechtl. Entsorgungsträger	25
Mindestlohn für Bereitschaftszeiten	26
Stellenausschreibung	27

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Der Landtag ist gewählt – was nun?

Das war sie nun, die Landtagswahl 2016 in Mecklenburg-Vorpommern. Ende gut, alles gut? Mitnichten!

OK, es gibt jetzt mehrere Koalitionsmöglichkeiten. Und der alte Ministerpräsident wird auch der neue sein, das freut mich als Sozialdemokrat natürlich sehr.

Zur Tagesordnung übergehen dürfen wir jetzt aber trotzdem nicht! Das AfD-Ergebnis schmerzt zu sehr!

Natürlich ist die Entscheidung wichtig, mit welchem Partner die SPD nunmehr koalieren wird. Natürlich ist ebenfalls wichtig, was im Koalitionsvertrag stehen wird, z. B. zum neuen Finanzausgleichsgesetz oder zur Gemeindereform, überhaupt dazu, wie das Verhältnis zu den Kommunen als Keimzelle der Demokratie ausgestaltet sein soll, wie ernst wir Kommunen tatsächlich genommen werden...



SGK-Landesvorsitzender Thomas Beyer

Über all das, also Koalition und Koalitionsvertrag, wer Minister oder Ministerin wird, darf eines nicht vergessen werden: 20 % haben in unserem Land rückwärtsgewandte und rechtspopulistische Parolen gewählt! Vielleicht haben sie dies gar nicht um dieser Parolen willen getan, sondern, weil sie sich nicht mitgenommen fühlen, weil sie uns nicht verstehen, weil sie sich - obwohl es den Menschen in Mecklenburg-Vorpommern tendenziell besser geht - als Verlierer fühlen, weil sie Ängste haben, die nicht ernst genommen werden und auf die kaum jemand wirklich eingeht. Warum auch immer... Analysieren müssen wir dies, das ist wichtig. Analysieren! Und nicht verdrängen! Oder gar vergessen!

Und dann, nach der Analyse, dann werden wir gefragt sein. Wir auf kommunaler Ebene vielleicht sogar zuerst.

Am Wahlabend sagte einer der Spitzenpolitiker aus meiner Sicht etwas sehr Richtiges: Es ginge nicht um einen Politikwechsel schlechthin, sondern um einen Stilwechsel. Einen Stilwechsel darin, wie wir mit unseren Bürgerinnen und Bürgern umgehen. Wenn wir also gefragt sind,

dann darin, unsere Entscheidungen besser zu erklären, in die Entscheidungen mehr Menschen mitzunehmen. Denn dieses Land, das sich gut entwickelt, hat es verdient, dass beim nächsten Mal deutlich weniger als 20 % rückwärtsgewandt wählen. Sonst könnte uns das schaden. Und genau das können wir nicht wollen!

Thomas Beyer

Mecklenburg-Vorpommern nach der Wahl

18 Abgeordnete der AfD werden zukünftig im Landtag M-V vertreten sein – 17 Männer und eine Frau. Da die AfD das älteste Landtagsmitglied (ihre einzige weibliche Abgeordnete) stellt, wird es eine AfD-Alterspräsidentin geben, die die konstituierende Landtagssitzung der 7. Wahlperiode eröffnet. Die Fraktionsstärke der AfD bedeutet auch, dass die AfD einen stellvertretenden Landtagspräsidenten oder eine stellvertretende Landtagspräsidentin stellen wird und ihrer Stärke entsprechend Ausschussvorsitze erhalten wird. Sie wird in allen Landtagsgremien vertreten sein, was auch für die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) gilt.

Der „Schweriner Weg“, der den Umgang mit der ehemaligen NPD-Fraktion kennzeichnete, wird sich nicht auf den Umgang mit den AfD-Mitgliedern übertragen lassen.

Wir werden unaufgeregt die Arbeit im Landtag aufnehmen, uns am 4. Oktober konstituieren und dann aller Voraussicht

nach den Ministerpräsidenten am 1. November wählen. Die Konstituierung der Ausschüsse ist für den 7. November vorgesehen.



Bild: Marc Brandstetter

Die Auseinandersetzung mit der AfD wird in der Sache erfolgen. Insbesondere bei den Themen Gleichstellung und Integration von Flüchtlingen werden wir sicher „interessante Gespräche“ mit den AfD-Vertretern und der einen Vertreterin führen.

Martina Tegtmeier

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Neue Farbenspiele im Nordosten

Eine Nachbetrachtung der Landtags- und Bürgermeisterwahlen

Erwin Sellering bleibt Ministerpräsident in Mecklenburg-Vorpommern. CDU und LINKE erreichen historische Tiefstwerte, Die Bündnisgrünen verpassen die Fünf-Prozent-Hürde ebenso wie die NPD, die damit in keinem Landesparlament in der Bundesrepublik mehr vertreten ist. Die Alternative für Deutschland zieht hingegen mit ihrem zweitbesten Ergebnis bundesweit erstmals in den Schweriner Landtag ein.

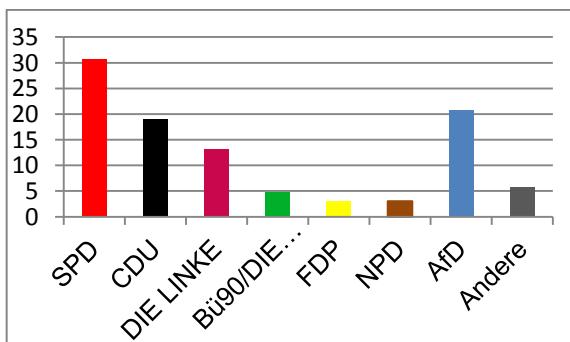


Bild: M. Handschuck

Das sind kurzgefasst die Kernaussagen nach einem spannenden Wahlabend am 4. September. Viele Fragen bleiben aber auch Tage nach der Wahl offen bzw. bedürfen einer eingehenden Analyse.

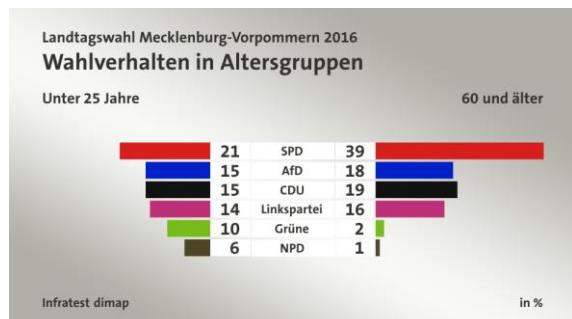
Zu den Ergebnissen im Detail:

Die Wahlbeteiligung lag bei 61,5 % und war damit um zehn Prozent höher als bei der Landtagswahl 2011.



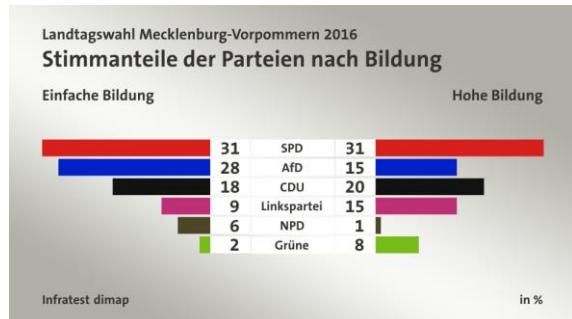
Grafik: Eigene Darstellung

Die SPD erreicht 30,6 % der abgegebenen Wählerstimmen und bleibt stärkste Kraft im Nordosten. Gegenüber der Wahl von 2011 verlor sie fünf Prozent (in absoluten Wählerstimmen gewann sie über 4.000 hinzu). Angesichts desaströser Umfragewerte noch zwei Monate vor der Wahl ist das überragender Erfolg der Landespartei und ihres Spitzenkandidaten.

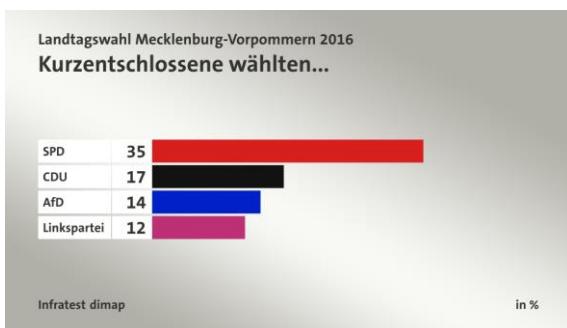


Grafik: Infratest dimap

Vor allem bei der älteren Bevölkerung punktete die SPD mit ihrem Programm. Im Segment der Über-60-Jährigen konnten die Sozialdemokraten einen überdurchschnittlich hohen Stimmenanteil verbuchen. Ebenso machten Menschen mit hoher Bildung eher ein Kreuz bei der SPD als bei einer anderen Partei. Wie positiv präsent die Partei augenscheinlich noch kurz vor der Wahl war, verdeutlicht überdies die Tatsache, dass sie die kurzentschlossene Wähler vor allem an sich binden konnte.



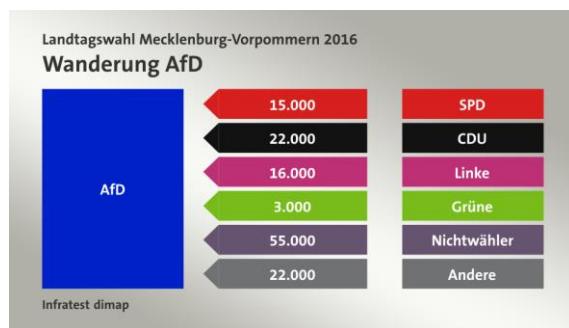
Grafik: Infratest dimap



Grafik: Infratest dimap

In 26 Wahlkreisen lagen die Sozialdemokraten bei den Erststimmen vorn. Nach der Auszählung war somit klar, dass kein Kandidat über die Liste in den Landtag einziehen würde.

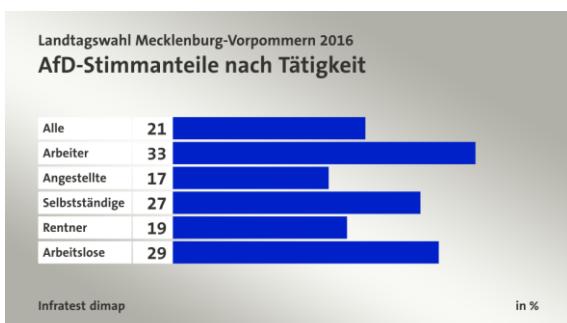
In drei Wahlkreisen in Vorpommern erlangt die AfD das Direktmandat und eroberte mit 20,8 % den zweiten Platz im Wahlranking (18 Abgeordnete). Die Inhaber der Direktmandate waren pikantweise früher einmal Mitglied der CDU. Die Ergebnisse in Vorpommern waren auch für die AfD zwar etwas besser als im westlichen Landesteil, es ist jedoch festzuhalten, dass die neue Partei in nahezu jeder Region zweistellig punktete. Auffällig ist auch, dass die AfD offensichtlich in der Gesellschaft angekommen ist. So erzielte sie in den Berufsgruppen „Arbeiter“ und „Selbstständige“ sowie bei den Arbeitslosen ihre höchsten Stimmenanteile.



Grafik: Infratest dimap

Mit 19 % Prozent (-4 %) erreichten die Christdemokraten ihr historisch schlechtestes Ergebnis im Nordosten und konnten zudem nur sieben Wahlkreise (2011 waren noch 12) für sich entscheiden. Selbst Spitzenkandidat Lorenz Caffier konnte seinen Wahlkreis (22) nur knapp gewinnen. Das starke Abschneiden der AfD führte überdies dazu, dass die CDU eigentlich sicher geglaubte Wahlkreise entweder an die AfD selbst (etwa Vorpommern-Greifswald V) oder an die SPD (etwa Vorpommern-Rügen I oder Ludwigslust-Parchim IV) verlor. Nur noch 16 Abgeordnete gehören demzufolge der CDU-Fraktion an.

Ein Debakel schlechthin erlebte DIE LINKE. Angetreten mit dem Vorsatz, die amtierende Landesregierung abzulösen, konnte sie nur 13,2 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Von allen Parteien musste sie zudem die größten Verluste (-5,2 %) im Vergleich zur vorherigen Wahl hinnehmen. In keinen Wahlkreis kam ein Politiker der LINKEN auch nur in die Nähe des Gewinns eines Direktmandats. Nur elf Abgeordnete der LINKEN werden ihre Arbeit im neuen Landtag aufnehmen.



Grafik: Infratest dimap

Der Erfolg der AfD ging eindeutig zu Lasten der CDU. Von allen bisher im Landtag vertretenen Parteien verlor sie die meisten Wähler an die „Blauen“, wobei zur Wahrheit auch gehört, dass die AfD die größte Anzahl von Nichtwählern für sich mobilisieren konnte.

Noch schlimmer erwischte es Bündnis 90/Die Grünen, die nicht mehr im Landtag vertreten sind. Ein engagierter Wahlkampf, der vor allem gegen den Rechtspopulismus der AfD gerichtet war, erbrachte nicht die erwünschte Zahl an Wählerstimmen (4,8 %). Den Bündnisgrünen wurde mutmaßlich auch zum Verhängnis, dass etliche ihrer bisherigen Wähler sich aus wahlaktischen Gründen

diesmal für die SPD und ihren Spitzenmann Sellering entschieden, um noch höhere Prozentzahlen für die AfD zu verhindern.

Die FDP scheiterte wieder an der Fünf-Prozent-Hürde und konnte ihren Stimmenanteil nur marginal erhöhen (3 %).

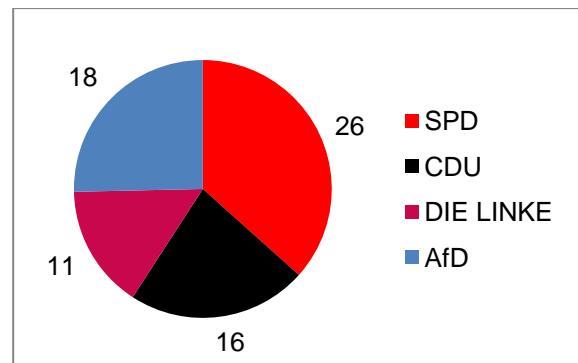
Erfreulich ist hingegen, dass die NPD (3 %) nicht mehr dem Schweriner Landtag angehört. In der Vergangenheit war die Truppe um Udo Pastörs keinesfalls durch konstruktive parlamentarische Arbeit aufgefallen. Vielmehr ging es den „Braunen“ um die Verbreitung ihrer diskriminierenden und demokratiefeindlichen Ideologie, die nun die parlamentarische Bühne und die finanziellen Mittel dafür entzogen wurden. Ein Verbot der Partei vor dem Bundesverfassungsgericht wird somit allerdings unwahrscheinlicher, da die gesamtgesellschaftliche Relevanz der Demokratiefeindlichkeit der NPD immer weniger gegeben ist. In keinem Landesparlament der Bundesrepublik ist sie noch vertreten.



Bild: M. Handschuck

Einen Großteil ihrer bisherigen Wählerschaft verloren die „Nationaldemokraten“ an die AfD. Daran änderte der bewusste Verzicht auf die Aufstellung von Direktkandidaten und eine aggressive Zweitstimmenkampagne nichts. Nachdenklich sollte es dennoch stimmen, dass die NPD in ihren Hochburgen (vor allem im Landkreis Vorpommern-Greifswald) trotz Stimmenverlusten weiterhin Ergebnisse jenseits der Fünf-Prozent-Hürde erzielte, obwohl die AfD dort vielerorts über 30 % erreichte. Es bleibt abzuwarten, ob das

Führungspersonal der NPD nun andere (bereits vorhandene) Strukturen nutzen wird, um ihre Ideologie weiterzuverbreiten, und somit in der politischen Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns weiterhin aktiv sein wird. Nicht unwahrscheinlich ist jedoch, dass einzelne AfD-Landtagsabgeordnete bisherige NPD-Positionen salonzfähig halten werden.



Zusammensetzung Landtag 2016, eigene Darstellung

Einen Vorgeschnack, was von der AfD im Landtag zu erwarten ist, bekam man schon wenige Tage nach der Wahl geliefert. Wie erwartet, wurde Leif-Erik Holm zum Vorsitzenden der neuen Fraktion gewählt. Bei den übrigen zu vergebenden Posten im Fraktionsvorstand konnten sich mit Holger Arppe, Enrico Komning und Ralph Weber fast ausnahmslos die politischen (rechten) Hardliner der hiesigen Partei durchsetzen. Bei der Wahl zum parlamentarischen Geschäftsführer musste das Los entscheiden und fiel auf Matthias Manthei, der den Medien zufolge eher dem gemäßigten Lager zuzuordnen ist. Manthei hatte freilich in der Vergangenheit keinerlei Probleme, im Kreistag Vorpommern-Greifswald Anträge der NPD zuzustimmen.

Zeitgleich mit der Landtagswahl fanden an sechs Orten Bürgermeisterwahlen statt.

In Satow (Landkreis Rostock) konnte SGK-Vorstandsmitglied Matthias Drese seinen Mitbewerber von der CDU klar auf den zweiten Platz verweisen. Bei einer Wahlbeteiligung von über 71 % erzielte er 60,9 % der abgegebenen Stimmen. Zur

Wiederwahl unseres herzlichen Glückwunsches!

Auch in Dummerstorf (LK Rostock) und Marlow (LK Vorpommern-Rügen) bleibt alles beim Alten. In Marlow gewann Amtsinhaber Norbert Schöler (CDU) 74,4 % der Stimmen. Er war bei einer Wahlbeteiligung von 61,7 % der einzige Kandidat. In Dummerstorf musste hingegen Axel Wiechmann (CDU) etwas zittern, bis seine Wiederwahl mit 55,5 % feststand. Sein parteiloser Gegenspieler erreichte aus dem Stand 44,5 %. Die Wahlbeteiligung war mit 69,7 % etwas höher als anderenorts.



Bild: M. Handschuck

In Dargun, Grevesmühlen und der Landeshauptstadt Schwerin mussten hingegen Stichwahlen durchgeführt werden, da keiner der Bewerber die notwendige absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht hatte.

In Schwerin eroberte Dr. Rico Badenschier (SPD) mit 60,1 % überraschend deutlich den Oberbürgermeisterstuhl. Damit steht seit 2002 erstmals wieder ein Sozialdemokrat an der Verwaltungsspitze der Landeshauptstadt. Dazu natürlich unseren herzlichen Glückwunsch! Im ersten Wahlgang hatte Amtsinhaberin Angelika Gramkow (DIE LINKE) noch deutlich vorn gelegen. Die Wahlbeteiligung nahm indes dramatisch ab. Nur noch 43,3 % der Wahlberechtigten gaben am 18. September ihre Stimme ab (zwei Wochen zuvor waren es noch 64,5 %).

Bei der Stichwahl in Dargun setzte sich der parteilose Sirkо Wellnitz (Wählervereinigung Dargun) mit 61,82 % gegen die ebenfalls parteilose Susan Schwebke durch, die von den LINKEN ins Rennen geschickt worden war.

Sehr spannend wurde es in Grevesmühlen. Am Ende setzte sich der parteilose Lutz Prahler (Wahlvorschlag CDU) mit 32 Stimmen Vorsprung denkbar knapp gegenüber seinem ebenfalls parteilosen Kontrahenten Uwe Wandel (Wahlvorschlag DIE LINKE) durch. Stefan Baetke (SPD) war bereits im ersten Wahlgang ausgeschieden.

Martin Handschuck

Stralsunder Sozialgericht: Ehrenamtlicher Bürgermeister ist abhängig beschäftigt

Ein vom Städte- und Gemeindetag unterstütztes Musterverfahren nahm damit sein vorläufiges Ende. In dem Urteil unterstützt das Gericht die Auffassung der Beklagten, dass der Kläger (ehrenamtlicher Bürgermeister mit einer Aufwandsentschädigung von 500 Euro p. M.) einem geringfügigen und daher versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis nachgehen würde. Mit der Klage wandte sich der Kläger eben gegen diese Feststellung des Beklagten.

Da die Urteilsbegründung für den Städte- und Gemeindetag nicht schlüssig ist, wird sich als nächste Instanz wohl das Landessozialgericht mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Die Zusammenfassung des Urteils mit Begründung und Stellungnahme des Städte- und Gemeindetags kann in der Geschäftsstelle abgerufen werden.

M. T

Einigung im Flüchtlingsstreit

Die Sommerpause hatte schon begonnen, da gab man sich doch noch „einen Ruck“ und setzte sich noch einmal zusammen, um die zunächst gescheiterten Gespräche über die finanzielle Entlastung der kommunalen Ebene für Integrationsausgaben seitens des Landes fortzuführen. Und am Ende des Tages konnte das Land sich mit den Kommunen auf ganz Konkretes einigen:

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden für die Jahre 2016 bis 2018 mit 17,7 Mio. Euro (zusätzliche 2,7 Mio. Euro in 2016 und jeweils 7,5 Mio. Euro in 2017 und 2018) unterstützt. Damit ist dem erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwand Rechnung getragen worden. Und besonders wichtig, die Mittel gehen dorthin, wo die Flüchtlinge sich tatsächlich aufhalten. Zusätzlich werden den Integrationskommunen pro anerkannten Flüchtling sowie jedem nachziehenden Familienmitglied 100 Euro jährlich für integrative

Maßnahmen und Veranstaltungen gewährt.

Außerdem wird in den Jahren 2016 bis 2018 ein Fonds mit jeweils 1 Mio. Euro beim Sozialministerium ausgestattet, aus dem integrative Maßnahmen gefördert werden können.

Der Städte- und Gemeindetag zeigte sich mit dem Ergebnis zufrieden.

Na also – es geht doch.

M. T.

Übrigens hat das DESI (Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration) eine Handreichung veröffentlicht, in der Beispiele gelungener Integration in Landkreisen, Städten und Gemeinden dargestellt werden. Zu finden ist sie unter: www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte/Flüchtlingspolitik).

Fortschrittsbericht 2015: Investitionen deutlich höher als erhaltene Solidarpaktmittel

Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 30.08.2016

Finanzministerin Heike Polzin hat [...] im Landeskabinett den Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ 2015 vorgestellt. Erneut investiert Mecklenburg-Vorpommern deutlich mehr Mittel als es aus dem Solidarpakt erhält.

Im **Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“** wird jährlich die Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel dokumentiert. Für das vergangene Jahr kann das Land mit einer Nachweisquote von 156 % erneut eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung melden.

Im Jahr 2015 erhielt das Land zwar nur noch 533 Mio. Euro aus dem Solidarpakt, mit zweckentsprechenden Ausgaben von insgesamt 832 Mio. Euro wurde aber erneut deutlich mehr investiert. In den Ver-

wendungsbereichen ergibt sich folgender Stand:

- 711 Mio. € (133 %) für Investitionen im Bereich der Infrastruktur Mecklenburg-Vorpommerns und
- 121 Mio. € (23 %) zum Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft der Kommunen.

	2011	2012	2013	2014	2015
Erhaltene SoBEZ in Mio. €	846	765	690	609	533
Verwendungs- anteil	112 %	149 %	149 %	161 %	156 %

Insgesamt investierten Land und Kommunen demnach 1.027 Mio. € in die Infrastruktur. Damit konnte das Infrastruktur-

defizit gegenüber den finanzschwachen Flächenländern West um rechnerisch rund 306 Mio. € verringert werden. Schwerpunkt der Investitionen waren die Bereiche Wirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Landwirtschaft sowie Bildung und Forschung (Beispiele siehe Kapitel 3.3 des Fortschrittsberichts). Seit dem Beginn des Solidarpaktes II im Jahr 2005 wurde die Infrastruktur Mecklenburg-Vorpommerns mit fast 14 Mrd. € verbessert.

Und Mecklenburg-Vorpommern kann auch optimistisch in die Zukunft blicken, das geht aus dem aktuellen Stabilitätsbe-

richt hervor. In dem Bericht weisen die Bundesländer nach, ob und wie sie das Verfassungsziel ausgeglichener Haushalte bis zum Jahr 2020 erreichen werden. Mecklenburg-Vorpommern weist erneut in allen Kriterien (struktureller Finanzierungssaldo, Schuldenstand, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote) keine Auffälligkeiten auf. [...]

Anmerkung der Redaktion: Der Fortschrittsbericht 2015 und der Stabilitätsbericht 2016 stehen auf der Internetseite des Ministeriums zum Download bereit.

FMK-Beschluss zur Reform der Grundsteuer

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat eine umfassende Reform der Grundsteuer beschlossen, die noch vor der Sommerpause über eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht [wurde]. Beim Grundvermögen soll die Berechnung bei bebauten Grundstücken künftig über eine wertorientierte Bodenkomponente und auf Basis einer typisiert ermittelten Gebäudekomponente erfolgen. Über bundeseinheitliche Grundsteuermesszahlen soll das Ziel der Aufkommensneutralität erreicht werden, wobei es eine Öffnungsklausel für landesspezifische Steuermesszahlen geben wird, um den Interessen der Länder und Stadtstaaten gerecht zu werden, in denen die Immobilienwerte tendenziell höher sind. Der gemeindliche Hebesatz wird wie bisher auf den Grundsteuermessbetrag angewendet.

Am 3. Juni 2016 haben die Finanzministinnen und Finanzminister der Länder auf ihrer Jahreskonferenz in Neuruppin mit 14 zu zwei Stimmen die zeitnahe Einbringung einer Bundesratsinitiative für eine umfassende Reform der Grundsteuer beschlossen. Noch vor der Sommerpause soll[t]en die entsprechenden Gesetzesentwürfe von Hessen (schwarz-grün) und Niedersachsen (rot-grün) eingebracht werden.



Bild: www.ffn.de

Der mehrheitlich angenommene Vorschlag zur Reform der Grundsteuer, die auch in der Summe aufkommensneutral sein soll, sieht weiterhin eine bundesgesetzliche Regelung der Grundsteuer vor, wobei es nun für die Länder Öffnungsklauseln für landesspezifische Steuermesszahlen geben soll. Wie bisher soll die Grundsteuer in drei aufeinanderfolgenden Verfahrensstufen ermittelt werden. Zunächst wird ein Grundsteuerwert, der an die Stelle des bisherigen Einheitswerts tritt, berechnet. Auf der zweiten Stufe soll der Grundsteuermessbetrag durch Multiplikation des Grundsteuerwerts mit der, ggf. landesspezifischen, Steuermesszahl bestimmt werden. Die Grundsteuer ergibt sich nun aus der Anwendung des jeweiligen gemeindlichen Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag.

Beim Grundvermögen (Grundsteuer B) soll der Grundsteuerwert bei unbebauten

Grundstücken wertorientiert über die Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bei bebauten Grundstücken setzt sich der Grundsteuerwert aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen. Der Gebäudewert je Quadratmeter ergibt sich aus pauschalierten Werten, die nach Baujahr, Nutzungs- und Gebäudeart differenziert sind. Mit der Möglichkeit zur Einführung landesspezifischer (unterschiedlicher) Messzahlen bei der Boden- und der Gebäudewertkomponente erhalten die Länder die Option, eine bestimmte Nutzungsform zu begünstigen (z. B. Wohnungsnutzung) oder auch über eine relative Über- bzw. Untergewichtung der Bodenkomponente entsprechende bodenpolitische Ziele zu verfolgen.

Der enge Zeitplan sieht einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode vor. Die Neubewertung für die rund 35 Millionen wirtschaftlichen Einheiten soll zum Stichtag 1. Januar 2022 erfolgen. Die neuen Werte werden dann voraussichtlich ab 2027 Anwendung finden. Nach derzeitigen Informationen ist davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht Anfang 2017 die auf die Hauptfeststellungen 1964 (Alte

Länder) und 1935 (Neue Länder) zurückgehende Einheitswerte für nicht mehr verfassungskonform halten wird. Spannend wird sein, welche Zeitspanne das Gericht dem Gesetzgeber für eine Reformierung der Grundsteuer dann zugestehen wird.

Gegen das beschlossene Grundsteuermodell beziehungsweise die Einleitung des formellen Gesetzgebungsverfahrens haben im Übrigen die Finanzminister der Länder Bayern und Hamburg gestimmt. Die Kritik Bayerns ist grundsätzlicher Natur. Zum einen müsse die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf die Landesebene übertragen werden und zum anderen führe der beschlossene Gesetzesentwurf aus bayerischer Sicht zu einer „Kostenexplosion bei der Grundsteuer für bayerische Hauseigentümer und Mieter“. Hamburg lehnt hingegen das Modell nicht grundlegend ab, sieht aber weiteren Anpassungsbedarf und fordert Klarheit hinsichtlich der Auswirkungen der Reform auf den Bund-Länder-Finanzausgleich, wo eine stärkere Belastung befürchtet wird. [...]

Quelle: *Der Überblick*, Heft 7/2016, S. 333

Anträge für das Programm „Neubau Sozial“ können gestellt werden

**Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom
19.07.2016**



Bild: www.rotterdam-bau.de

Nach erfolgter Abstimmung in der Landesregierung können für das neue Programm

„Neubau Sozial“ ab sofort Anträge gestellt werden. [...] Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen durch Neubau sowie durch Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden.

**12,5 Millionen Euro in 2016,
14,5 Millionen in 2017 bereitgestellt**

Das Wirtschaftsministerium stellt in diesem Jahr 12,5 Millionen Euro Bundesmittel für den Neubau von Sozialwohnungen zur Verfügung. Im kommenden Jahr werden es sogar 14,5 Millionen Euro sein. „Die Fördermittel werden an den Orten eingesetzt werden, in denen der Leer-

stand unter vier Prozent der Wohnungen liegt. Mit dem Programm sollen ange spannte Wohnungsmärkte vermieden werden und Haushalte mit kleineren Einkommen eine günstige Wohnung finden können [...] „Die Wohnungen werden belegungsgebunden sein, das bedeutet, dass Mieter einziehen dürfen, die einen Wohnberechtigungsschein vorweisen können. Gleichzeitig ist die Miete gedeckelt“, sagte Minister Harry Glawe [...]. Die Nettokaltmiete beträgt maximal 5,50 Euro je Quadratmeter.

Zuschuss für Neubau – Anträge beim Landesförderinstitut

Vorgesehen sind Zuschüsse für den Neubau barrierearmer Wohnungen von maximal 650 Euro je Quadratmeter geförderter Wohnfläche. Wenn die Wohnung sogar

barrierefrei gebaut wird, kann der Zuschuss auf maximal 750 Euro je Quadratmeter geförderter Wohnfläche steigen. Beim Landesförderinstitut können Anträge gestellt werden.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale
Postfach 160255

Die Anträge zum Download sowie der Richtlinienentwurf sind auch auf den Seiten des Wirtschafts- und Bauministeriums zu finden.

Link: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Bau/Wohnraumf%C3%B6rderung/>

Die entsprechenden Richtlinien werden nach Zustimmung durch den Landesrechnungshof veröffentlicht.

Förderung für barrierearmes Wohnen verbessert

Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 12.07.2016

Das Wirtschafts- und Bauministerium hat die Förderkonditionen im Landesprogramm „Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen“ verbessert. [...] Die Richtlinienänderung tritt zum 12. Juli 2016 in Kraft.

Zuschüsse für die Nachrüstung von Personenaufzügen erhöht

Im laufenden Landesprogramm 2016 stehen insgesamt vier Millionen Euro zur Förderung der Nachrüstung von Personenaufzügen, Liften und anderen Hubsystemen in beziehungsweise an Gebäuden mit Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie zur Umsetzung barrierearmer Wohnraumanpassungsmaßnahmen im selbst genutzten Wohneigentum bereit. Davon sollen drei Millionen Euro zur Förderung der Nachrüstung von Personenaufzügen und Liften an Gebäuden mit Miet- und Genossenschaftswohnungen eingesetzt werden. Weitere Zuschüsse in Höhe von einer Million Euro

können für die Umsetzung barrierearmer Wohnraumanpassungen im selbst genutzten Wohneigentum eingesetzt werden. Mit der jetzt erfolgten Richtlinienänderung werden die Zuschüsse für die Nachrüstung von Personenaufzügen von bisher maximal 45.000 Euro je Aufzug auf maximal 59.400 Euro je Aufzug erhöht, unter Berücksichtigung aller Haltepunkte in einem Gebäude. [...]

Leichterer Zugang für Eigenheimbesitzer bei barrierearmen und barrierefreien Umbauten

Für Eigenheimbesitzer wurde die Mindesthöhe für zuwendungsfähige Ausgaben bei barrierearmen und barrierefreien Umbauten gesenkt. Eigenheimbesitzer mussten bisher, um eine Förderung beantragen zu können, mindestens 2.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben nachweisen. Dieser Betrag ist jetzt auf 1.000 Euro gesenkt worden. [...]

Weiterführende Informationen im Internet

Das Landesprogramm Wohnraumförderung steht zum Download auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus unter www.wm.mv-regierung.de (Homepage – Punkt: „Themen“ – „Bau“- „Wohnraumförderung“).

Weitere Informationen, Beratung und Antragsunterlagen sind beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) erhältlich. Kontakt: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 160255, 19092 Schwerin, info@lfi-mv.de; www.lfi-mv.de.

Schild enthüllt – Leea ist ab jetzt Standort der Energie- und Klimaschutzagentur

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 29.08.2016

Mit der feierlichen Enthüllung des Schildes ist das Landeszentrum für erneuerbare Energien (Leea) in Neustrelitz ab [dem 29. August 2016] Standort der neu gegründeten Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA).



Bild: www.mecklenburgische-seenplatte.de

Energieminister Christian Pegel: „Nachdem wir bereits vor zwei Wochen die LEKA in Stralsund eröffnen konnten, freue ich mich nun, dass wir in Neustrelitz im Leea einen weiteren Standort finden konnten, von wo aus wir dezentral Kampagnen organisieren und in die Fläche tragen können. [...]“

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH ist seit 1. August um den Geschäftsführer Gunnar Wobig im Dienst, am 10. August war sie offiziell eröffnet worden. Sie soll unter anderem Erstberatung für diejenigen

bieten, die sich im Bereich der erneuerbaren Energien wirtschaftlich betätigen wollen. Zudem soll sie Informationen zu anderen Beratungsstellen vorhalten. Die Beratungsangebote werden sich zunächst an Kommunen, aber auch an Unternehmen richten und Private in der Öffentlichkeitsarbeit mit einbeziehen.

Darüber hinaus soll die Agentur auch eine Bindeglied- und Vermittlungsfunktion erfüllen. Durch die mit der Zeit wachsende Vernetzung der Agentur in allen Bereichen der erneuerbaren Energien kann sie helfen, dass beispielsweise Forschungsergebnisse der Hochschulen zur Umsetzung und Anwendung kommen, indem Wirtschaft und Wissenschaft zusammengebracht werden.

Für die grundsätzliche Finanzierung der LEKA sorgt eine institutionelle Förderung. Für die Vorhaben aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz oder der Förderung der Akzeptanz, die beispielsweise vom Standort Neustrelitz umgesetzt werden, kann die Agentur Fördermittel beim Energieministerium beantragen. Sobald konkrete Projekte vorliegen, werden für die Umsetzung Mitarbeiter eingestellt und Räume entweder am Hauptsitz Stralsund oder am Standort Neustrelitz bezogen. Ein weiterer Standort soll in Schwerin eingerichtet werden.

Erneuerbare Wärme macht Gemeinde Bollewick unabhängiger von fossilen Brennstoffen

Mitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien vom 22.08.2016

Die Agentur für Erneuerbare Energien zeichnete [am 22. August 2016] die Gemeinde Bollewick aus Mecklenburg-Vorpommern als Energie-Kommune des Monats aus. Das Bioenergiedorf zeigt vorbildlich, wie der Wärmebedarf einer Kommune mithilfe von erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann. „Der Umbau unserer Wärmeversorgung sollte kommunal und erneuerbar sein – Bollewick ist hierfür ein gutes Beispiel“, unterstreicht Nils Boenigk, stellvertretender Geschäftsführer der Agentur für Erneuerbare Energien.

Wenn zum Anfang der nächsten Heizperiode drei weitere Nahwärmeanschlüsse realisiert werden, wird es in der 640-Einwohner-Gemeinde Bollewick bereits 60 Hausanschlüsse geben. Dann liegt die Anschlussquote des Nahwärmennetzes auf Basis von Biowärme bei 75 Prozent. Seit 2012 versorgt ein 3.500 Meter langes Nahwärmennetz Privathaushalte, die Feldsteinscheune und kommunale Gebäude mit klimafreundlicher Wärme. Sie stammt aus zwei Biogasanlagen, deren Abwärme (2,1 Millionen Kilowattstunden jährlich) durch das Nahwärmennetz an die Wärme-Kunden verteilt wird. Die Verteilung der Nahwärme wird mithilfe einer modernen und effizienten Wärmezentrale mit elektronisch geregelten Pumpen und 120 Kilowatt Speicher gesteuert.



Bild:
<https://bioenergiereporter.files.wordpress.com>

„Für uns war das Nahwärmennetz auf Basis von Bioenergie ein Schritt in Richtung Unabhängigkeit, der gleichzeitig die Wertschöpfung in der Region erhöht“, sagt Bertold Meyer, Bürgermeister der Gemeinde. „Wichtig war und ist uns ein ganzheitlicher Ansatz, der einerseits Einspar-, Erzeugungs- und Abnahmepotenziale vor Ort offenlegt und andererseits die lokale Bevölkerung an dem ökonomischen Nutzen der Projekte teilhaben lässt.“

Ein Portrait der Gemeinde Bollewick ist nachzulesen unter <http://www.kommunal-erneuerbar.de/de/energie-kommunen/energie-kommunen/bollewick.html>

Quelle: www.unendlich-viel-energie.de

Masterplan-Kommunen als Klimaschutz-Vorreiter

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert 22 Kommunen bei Klimaschutz-Masterplänen

Die über ganz Deutschland verteilten Kommunen werden mit Förderung des Bundesumweltministeriums einen Klimaschutz-Masterplan entwickeln und umsetzen mit dem Ziel, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um 95 Prozent zu senken und ihren Endenergieverbrauch gegen-

über 1990 zu halbieren. Zuvor wurden über die Kommunalrichtlinie aus dem Jahr 2010 bereits 19 Masterplan-Kommunen in den Jahren 2012 bis 2016 gefördert.

Die 22 neuen Masterplan-Kommunen werden über vier Jahre hinweg mit einer

Förderung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative unterstützt und intensiv begleitet. Mit ihren ambitionierten Klimaschutzzieilen entfalten sie als Leuchttürme im kommunalen Klimaschutz große Ausstrahlungswirkung.



Bild: www.greifswald.de

Zu den Kommunen gehören: Region Flensburg/Amt Eggebek, Landeshauptstadt Kiel, **Universitäts- und Hansestadt Greifswald**, Landkreise Hameln-Pyrmont mit Schaumburg und Holzminden, Flecken Steyerberg, Stadt Emden, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Zweckverband Großraum Braunschweig, Landeshauptstadt Potsdam, Landeshauptstadt Magde-

burg, Kreis Lippe, Stadt Rietberg, Stadt Beckum, Stadt Münster, Landkreis Gießen, Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, Landeshauptstadt Mainz, Landkreis Cochem-Zell, Stadt Kaiserslautern, Verbandsgemeinde Birkenfeld, Landeshauptstadt Stuttgart und Landkreis Oberallgäu.

Im ersten Projektjahr werden die Kommunen einen Masterplan erstellen, um z. B. klimafreundliche, treibhausgasneutrale lokale Wirtschaftsaktivitäten und Verkehrsmaßnahmen zu fördern. Herzstück sind die Masterplanmanagerinnen und -manager, die dafür Sorge tragen, dass in der Projektlaufzeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung Strukturen geschaffen werden, die den Klimaschutz in der Kommune etablieren. Mit ihrem Förderantrag haben die Masterplan-Kommunen zudem einen Beschluss ihres höchsten Entscheidungsgremiums vorlegt, der die Masterplan-Ziele bekräftigt.

Quelle: www.energieeffiziente-kommune.de

Das EEG 2017 ist beschlossene Sache

Am [8. Juli] hat der Deutsche Bundestag das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 beschlossen. Dafür musste es zuletzt Schlag auf Schlag gehen: Erste Lesung am 24.06.2016, Beratung im Wirtschaftsausschuss am 04. und 06.07.2016, zweite und dritte Lesung sowie Verabschiedung am 08.07.2016 – dem letzten Sitzungstag vor der parlamentarischen Sommerpause. Anschließend passierte das Gesetz noch am selben Tag den Bundesrat, der auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses verzichtete.

Das EEG 2017 ist damit jetzt auf nationaler Ebene beschlossene Sache – aber noch steht die Zustimmung der EU-Kommission aus. Da das zuständige Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) aber bereits während des Gesetzgebungsprozesses in engem Kontakt zur

EU-Kommission stand, spricht viel dafür, dass das Gesetz auch diese Hürde nehmen wird und dann planmäßig zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

EEG 2017 – Was heißt das?

Das EEG 2017 (das im Gesetzgebungsprozess noch EEG 2016 hieß) markiert einen weitgehenden Systemwechsel bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Bisher war die Höhe der Förderung vom Gesetzgeber vorgeben. In Zukunft soll sie für die wichtigen Anlagengruppen Wind an Land und auf See, Photovoltaik über 750 kW sowie Biomasse (ab 150 kW) in einem wettbewerblichen Verfahren – einer Ausschreibung – ermittelt werden. Damit folgt der Gesetzgeber den Vorgaben der EU-Kommission. [...]

Was hat sich im Gesetzgebungsverfahren zuletzt getan?

Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 09.06.2016 wurde noch an der einen oder anderen Stellschraube gedreht:

- Ausschreibungen werden auch für „kleine“ Biomassebestandsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 150 kW geöffnet (Zuschlagsregel ausnahmsweise: „uniform-pricing“).
- Die geplante Einmaldegression zum 01.07.2017 in Höhe von 5 Prozent für Windenergieanlagen an Land, die noch nicht in die Ausschreibungen müssen, wird im Endeffekt über mehrere Monate gestreckt.
- Bürgerenergiegesellschaften werden nur privilegiert, wenn an den Gesellschaften die Gemeinden, in denen eine Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, mit 10 Prozent finanziell beteiligt sind, oder ihnen ein solches Angebot gemacht worden ist.
- Bei Bürgerenergie-Projekten gilt ausnahmsweise die Zuschlagsregel „uniform pricing“.
- Einen Erfahrungsbericht zum EEG 2017 soll es bereits zum 30.06.2018 geben, um die Auswirkungen der Systemumstellung frühzeitig bewerten und ggf. nachsteuern zu können.
- Die Regelung zur Nutzung des Stroms vor dem Netz der allgemeinen Versorgung für Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Ausschreibung wurde abgeschwächt: Es ist nunmehr lediglich die Eigenversorgung (mit Ausnahmen insbesondere für den Anlagenverbrauch) ausgeschlossen, nicht aber die Lieferung des Stroms aus den Anlagen an Dritte vor dem Netz.
- Die Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Kontrahierung von Power-to-Heat-Anlagen als zuschaltbare Lasten durch Übertragungsnetzbetreiber wurde auf Netzausbaugebiete beschränkt, aber eine Öffnung für Erneuerbare-Energien-Anlagen aufgenommen, wenn die Leistung von 2 GW nicht durch KWK-Anlagen kontrahiert werden kann.
- Die Besondere Ausgleichsregelung wurde ergänzt. Die wichtigste Neuerung betrifft Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zum EEG: Sie müssen auch dann nicht die volle, sondern 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen, wenn ihre Stromkostenintensität lediglich zwischen 14 und 17 Prozent liegt.



Bild: <http://cdn.pressebox.de>

Was könnte sich in Zukunft noch tun?

Zahlreiche offene Fragen löst das EEG 2017 nicht unmittelbar selbst, sondern hält hierzu Verordnungsermächtigungen bereit. Das betrifft im Einzelnen:

- Sogenannte Netzengpassgebiete, in denen eine Zubaubegrenzung für die Windenergie an Land erreicht werden soll. Die entsprechende Verordnung soll spätestens am 01.03.2017 erlassen werden, um bereits in der ersten Ausschreibung am 01.05.2017 zu „greifen“.
- Sogenannte Mieterstrommodelle, für die eine Absenkung der EEG-Umlage eingeführt sein soll, wenn der Vermieter Mieter mit einer gebäudeeigenen Solaranlage mit Strom versorgt (keine Frist zum Erlass der Verordnung, aber Absicht zum zeitnahen Erlass in der Gesetzesbegründung).

- Sogenannte technologieneutrale Ausschreibungen, die es in den Jahren 2018 bis 2020 für Wind und Photovoltaik zusammen geben soll (Verordnung soll bis 01.05.2018 erlassen werden).
- Sogenannte Innovationsausschreibungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass besonders netz- oder sys-

temdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen (Verordnung soll bis 01.05.2018 erlassen werden).

Quelle: www.derenergieblog.de

Öffentliches WLAN: Was gibt es bei kostenpflichtigen Premium-Angeboten zu beachten?

Nachdem die Abschaffung der Störerhaftung beschlossene Sache ist, wird mit einem sprunghaften Anstieg von öffentlichen WLAN-Netzwerken gerechnet. Auch viele Stadtwerke und kommunale Versorgungsunternehmen sehen das Potential; vielerorts gibt es schon konkrete Pläne zum Ausbau. Allerdings ist mit der Abschaffung der Störerhaftung nur eins von vielen Hindernissen beseitigt, zahlreiche Fragen und rechtliche Unsicherheiten bleiben bestehen.



Bild: www.praxis-bieberau.de

Das gilt insbesondere dann, wenn Unternehmen das Netzwerk nicht nur als örtlich stark begrenztes, kostenfreies „Gimmick“ anbieten wollen, sondern für ihren Service vom Nutzer eine Gegenleistung verlangen – sei es durch ein kostenpflichtiges Abo-Modell, sei es durch das Anschauen von Werbung:

Zunächst müssen sich Unternehmen, die kostenpflichtige Premium-Modelle anbieten wollen, darüber im Klaren sein, dass ihr Netzwerk keine bloße Gefälligkeit mehr

ist, sondern zahlende Kunden einen Anspruch darauf haben, für ihre Leistung eine Gegenleistung zu erhalten. Das Netz muss mit anderen Worten verlässlich zur Verfügung stehen. Es ist also für Redundanzen zu sorgen. Bei Ausfällen drohen schlimmstenfalls Schadensersatzansprüche von Kunden.

Von großem Interesse für viele Anbieter ist auch die Finanzierung des Angebots durch externe Werbung, die der Nutzer anschaut, oder die Nutzung des Services für Eigenwerbung. Bei beiden Varianten besteht die Gefahr, durch wettbewerbsrechtliche Verstöße Abmahnungen zu riskieren. Die Betreiber von Drahtlosnetzwerken sind daher gut beraten, auf wettbewerbskonforme (Eigen-)Werbung zu achten und sich auch vertraglich mit werbenden Unternehmen für den Haftungsfall abzusichern.

Neben der klassischen Werbung kann der Betrieb eines WLAN-Netzwerks aber auch indirekt ein gutes Werbemittel sein, und zwar über Koppelangebote. Beispielsweise können Stadtwerke ihren Kunden einen kostenlosen (oder vergünstigten) Premium-Zugang anbieten, um auch die übrigen Produkte attraktiv zu machen. Auch dies ist grundsätzlich erlaubt. Bei der Bewerbung solcher Angebote steckt der Teufel aber häufig im Detail.

Schließlich gelten solche Anbieter, die kostenpflichtiges WLAN im Portfolio haben, als gewerbliche Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Dadurch

entsteht eine Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Dies sind nur einige der Punkte, die Unternehmen beachten müssen, wenn sie kostenpflichtige oder zumindest werbefinanzierte Angebote planen. Und die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Die Herausforderungen sollten allerdings niemanden davon abhalten, sich mit dem

Aufbau des drahtlosen lokalen Internets zu beschäftigen. Denn die neuen Möglichkeiten werden über kurz oder lang in jedem Fall zu einem Ausbau von öffentlichen WLAN-Netzwerken führen. Um anderen nicht kampflos das Feld zu überlassen, sollten kommunale Anbieter sich frühzeitig mit diesem Zukunftsthema befassen.

Quelle: www.derenergieblog.de

Weiterbildungsdatenbank neu gestaltet und jetzt in fünf Sprachen online

Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 01.09.2016

Die Weiterbildungsdatenbank für Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.weiterbildung-mv.de/>) ist seit über 15 Jahren das Informationsportal in allen Fragen der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern. Jetzt präsentiert sich das Portal in einem modernisierten Design und macht es so an Weiterbildung Interessierten leichter, passgenaue Angebote zu finden. Eine berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung, ein Englisch-Kurs oder ein Seminar zum Vereinsrecht - wer sich beruflich, privat oder ehrenamtlich weiterbilden will, findet zahlreiche Angebote. [...]

Die Weiterbildungsdatenbank wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Mehrfach wurde die Weiterbildungsdatenbank für Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich mit den Angeboten anderer Bundesländer von der Stiftung Warentest als Testsieger ausgezeichnet.

Durch die Überarbeitung sind die Inhalte der Website noch übersichtlicher angeordnet und leicht navigierbar. Die Webseite ist für mobile Endgeräte optimiert. Dadurch sind alle Funktionen mit Smartphone, Tablet & Co. ebenso komfortabel nutzbar wie mit dem Computer.

Mit dem mehrsprachigen Angebot öffnet sich die Weiterbildungsdatenbank inter-

kulturell. Damit wendet sich weiterbildung-mv.de auch an internationale Nutzerinnen und Nutzer, die von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern über Flüchtlinge bis hin zu an Weiterbildung Interessierten in der ganzen Welt reichen können. Grundlegende Informationen zur Datenbank sowie die Kurse und Bildungsanbieterprofile können in fünf verschiedenen Sprachen angezeigt werden.



Bild: Screenshot

Mehr als 7.000 Weiterbildungsangebote von etwa 430 Bildungsanbietern werden derzeit aufgelistet. Die Userinnen und User können verschiedene Angebote direkt miteinander vergleichen und so passgenaue Kurse finden. Monatlich informieren sich mehr als 7.400 Weiterbildungsinteressierte auf weiterbildung-mv.de. Ergänzt wird das Webangebot durch eine unabhängige und kostenfreie Orientierungsberatung. Ratsuchende erhalten hier Unterstützung bei der Datenbankrecherche und Antworten auf ihre Fragen rund um das Thema Weiterbildung.

15 Mio. Euro aus Brüssel für „Fortbildungsoffensive Inklusion“

Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26.08.2016



Bild: www.km.bayern.de

In Mecklenburg-Vorpommern sollen in den kommenden sieben Jahren rund 7.000 Lehrerinnen und Lehrer für die Umsetzung der Inklusion an den Schulen fortgebildet werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur startet dazu im neuen Schuljahr die „Fortbildungsoffensive Inklusion“. Ziel ist es, Lehrkräften zu vermitteln, wie sie auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf eingehen und sie gemeinsam unterrich-

ten. Dafür stehen insgesamt 15 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. [...]

Im September dieses Jahres beginnen die ersten Fortbildungsmodule für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie erfahren dort beispielsweise, wie sie ein inklusives Gesamtkonzept ihrer Schule erstellen. Daran schließen sich Module zur inklusiven Unterrichtsentwicklung an. Ein Schwerpunkt bei Fortbildungen an beruflichen Schulen ist, wie Lehrerinnen und Lehrer Jugendliche besser auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten können.

In den Fortbildungen erfahren Lehrerinnen und Lehrer auch, wie sie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Regelklassen besser unterrichten. Alle Fortbildungen beinhalten neben theoretischen Veranstaltungen auch Praxisanteile in den Schulen. Durchgeführt werden die Fortbildungen vom Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V).

Umsetzung der Inklusion: Land qualifiziert Grundschullehrkräfte

Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15.07.2016

Das Land bildet nach und nach Lehrerinnen und Lehrer für die Umsetzung der Inklusion an den Schulen fort. 123 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer haben bereits eine entsprechende Fortbildung erfolgreich abgeschlossen. 200 Lehrkräfte an den Grundschulen zählen gegenwärtig zu den Kursen in den vier Schulamtsbereichen. Die jüngsten Fortbildungsveranstaltungen haben im März dieses Jahres mit 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern begonnen. Die Kurse umfassen insge-

samt 120 Stunden und verteilen sich über eine Dauer von zwei Jahren. [...]

Seit 2013 bietet das Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) den Grundschullehrerinnen und -lehrern Fortbildungen zur Umsetzung der Inklusion an. Die Veranstaltungen finden nachmittags statt, um den Ausfall von Unterricht weitgehend zu vermeiden. In den Veranstaltungen lernen Lehrerinnen und Lehrer, wie sie Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Leistungs- und Sprachniveaus und teilweise auffälligen Verhaltensweisen besser unterrichten.

In den Fortbildungen „Auf dem Weg zur inklusiven Grundschule“ wird von Lehrerinnen und Lehrern auch die Arbeit mit dem Lernfortschrittsserver der Universität Rostock vorgestellt. Der Lernfortschrittsserver liefert Lehrkräften individuell

angepasste Förderangebote für jedes Kind ihrer Klasse. Das kostenlose Angebot des Landes, das im Rahmen des Rügener Inklusionsmodells erprobt wurde, steht allen Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung.

Digitale Hilfen für Lehrer

Ein neues Unterrichtshilfenportal für Lehrkräfte hat das Land Mecklenburg-Vorpommern gestartet. Darauf stehen zunächst digitale Materialien für die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Englisch zur Verfügung.

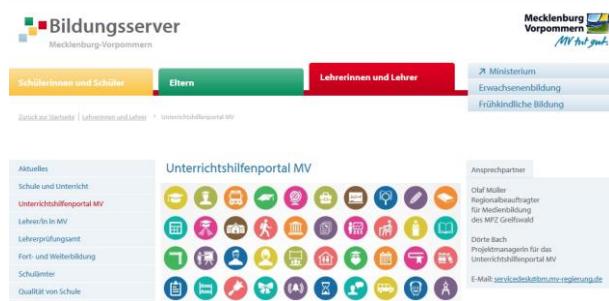


Foto: Screenshot

Lehrern in Mecklenburg-Vorpommern stehen ab sofort 3.700 digitale Arbeitsblätter und interaktive Medien für die Unterrichtsgestaltung zur Verfügung. Mit dem Start des Unterrichtshilfenportals für Lehrkräfte setzt das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern nach eigenen Angaben ein Projekt um, auf das sich die Landesregierung, der Landesdatenschutzbeauftragte und die Medienanstalt MV in der „Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz“ im April 2015 verständigt hatten. „Ziel ist es, bewährte Methoden und Unterrichtseinheiten um zeitgemäße didaktische Formen zu er-

gänzen“, erklärt Bildungsminister Mathias Brodkorb. „Ich hoffe, dass viele Lehrerinnen und Lehrer von diesem Angebot Gebrauch machen.“ Wie das mecklenburg-vorpommersche Bildungsministerium weiter mitteilt, stehen in der Startphase zunächst Materialien für die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 zur Verfügung. Sukzessive sollen Arbeitsblätter und interaktive Medien für weitere Fächer und Jahrgangsstufen hinzukommen. Die Unterrichtsmaterialien können unabhängig vom Betriebssystem online und offline auf dem PC, Tablet, Whiteboard oder als Ausdruck verwendet werden. Das Unterrichtshilfenportal basiert auf der Software MasterTool 5. Die Einwahl in das Portal erfolgt über den Bildungsserver MV. „Die digitalen Unterrichtsmaterialien sind auf unsere Rahmenpläne abgestimmt“, so Bildungsminister Brodkorb. „Lehrkräfte können vorhandene Vorlagen nutzen, eigene Lern- und Übungseinheiten erstellen und ihren Kolleginnen und Kollegen anbieten. So können wir erreichen, dass in dem Online-Portal künftig die besten Materialien für den Unterricht zur Verfügung stehen, nach denen alle Schülerinnen und Schüler lernen.“

Quelle: www.kommune21.de

Bundeskabinett verabschiedet ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt

Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds vom 01.09.2016

Das Bundeskabinett hat am 31. August 2016 die ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ verabschiedet. Die Strategie umfasst auch den neuen kommunalen Investitionspekt „Soziale Integration im Quartier“, der bis zum Jahr 2020 mit jährlich 200 Millionen Euro ausgestattet wird.

Zwischen 2017 und 2020 werden an die Kommunen insgesamt 1,2 Milliarden Euro fließen, um damit u. a. dringende Bau- maßnahmen zum Beispiel in Schulen, Kitas oder Stadtteilzentren zu finanzieren und soziale Projekte besser zu unterstützen. Außerdem soll die Verbraucherberatung in Stadtteilen mit niedrigeren Einkommen gestärkt werden. Die Bundesregierung wird die soziale Stadtentwicklung in den kommenden vier Jahren entsprechend des Regierungsentwurfs zum Bun-

deshaushalt 2017 zusätzlich mit 300 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesbauministeriums (BMUB) unterstützen. Davon stehen jährlich 200 Millionen Euro für den neuen Investitionspekt „Soziale Integration im Quartier“ zur Verfügung, mit dem die Kommunen unter anderem Kitas, Schulen und Stadtteilzentren in Quartieren mit besonderen sozialen Integrationsanforderungen zu „Orten der Integration“ umbauen können. Weitere 10 Millionen Euro werden in bundeseigene Projekte und Programme zur Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie fließen. Der Stadtumbau Ost/West wird zusätzlich mit 50 Millionen Euro gefördert. Davon sollen insbesondere auch ländliche Regionen profitieren. Das Programm „Soziale Stadt“ wird ab dem Jahr 2017 zudem jährlich um weitere 40 Millionen Euro aufgestockt.

Quelle: www.dstgb.de

Termine



- | | |
|----------------|---|
| 29. September | „Die Arbeit in der Gemeindevorvertretung“ (Grundlagenseminar) in Neustadt-Glewe |
| 5. Oktober | „Die Arbeit in der Gemeindevorvertretung“ (Grundlagenseminar) in Kuhs |
| 8. Oktober | „Neues kommunales Haushaltsrecht M-V“ (Seminar) in Güstrow |
| 10./11.Oktober | „Die Arbeit ehrenamtlicher kommunaler Gleichstellungsbeauftragter“ (Aufbauseminar) in Rostock |
| 12. Oktober | „Die Arbeit in der Gemeindevorvertretung“ (Grundlagenseminar) in Anklam |

13. Oktober „Die Arbeit in der Gemeindevorvertretung“ (Grundlagenseminar) in Burg Stargard
17. Oktober „Die Arbeit in der Gemeindevorvertretung“ (Grundlagenseminar) in Tribsees
22. Oktober „Prüfung der kommunalen Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses“ (Seminar) in Schwerin-Mueß
5. November „Neues kommunales Haushaltsrecht M-V“ (Seminar) in Malchin
17. November Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Rostock
18. November SGK-Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl
19. November Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde (Seminar) in Greifswald

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

AUS DER RECHTSPRECHUNG



Krankenhausfinanzierung: Zuschläge für die besonderen Aufgaben eines Zentrums nur bei speziellem Versorgungsauftrag

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil 3 C 6 15 u. a. vom 08.09.2016

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 08.09.2016 entschieden, dass der Anspruch eines Krankenhauses auf Zuschläge für die besonderen Aufgaben eines Zentrums nach § 5 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG in der bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassung) einen speziellen Versorgungsauftrag des

Krankenhauses für diese Aufgaben voraussetzt. Dazu muss das Krankenhaus im Regelfall im Krankenhausplan des Landes in Verbindung mit den Bescheiden zu seiner Durchführung als Zentrum ausgewiesen sein.

Die Klägerin ist Trägerin eines Krankenhauses in Goslar, das im Jahr 2009 unter anderem mit einer Fachabteilung für

Frauenheilkunde im Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgeführt wurde. Die Klägerin betreibt in dem Krankenhaus ein von der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Gesellschaft für Senologie zertifiziertes Brustzentrum, in dem Krebserkrankungen der weiblichen Brust behandelt werden. Im Rahmen der mit den gesetzlichen Krankenkassen geführten Entgeltverhandlungen für den Vereinbarungszeitraum 2009 konnte keine Einigung über den von ihr begehrten Zuschlag für die besonderen Aufgaben als Brustzentrum erzielt werden. Die daraufhin angerufene Landesschiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze wies den Antrag der Klägerin auf Festsetzung eines Zuschlags zurück. Der Beklagte genehmigte die Schiedsstellenentscheidung. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.



Bild: www.laek-rlp.de

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision der Klägerin zurückgewie-

sen. Das Oberverwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass in Bezug auf das von der Klägerin betriebene Brustzentrum die Voraussetzungen für einen Zuschlag nach § 5 Abs. 3 KHEntgG nicht vorlagen. Nach den Vorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes können Vergütungen nur für Krankenhausleistungen gewährt werden, die von dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses umfasst sind. Das Oberverwaltungsgericht hat für das Revisionsverfahren verbindlich festgestellt, dass der Klägerin für das Jahr 2009 die besonderen Aufgaben eines Brustzentrums weder im Krankenhausplan des Landes noch sonst durch eine Entscheidung des Landes oder im Rahmen einer ergänzenden Vereinbarung nach § 109 Abs. 1 Satz 5 SGB V zugewiesen waren. Ihr fehlte deshalb der erforderliche Versorgungsauftrag für diese Aufgaben. Das Oberverwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan mit der Fachrichtung Frauenheilkunde nicht genügte, um einen Versorgungsauftrag für die besonderen Aufgaben des Brustzentrums zu begründen, sondern es dazu eines speziellen Versorgungsauftrags bedurfte hätte.

Aus denselben Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht die Revisionen in drei Parallelverfahren aus Hessen zurückgewiesen (3 C 11.15; 3 C 12.15; 3 C 13.15).

Quelle: BVerwG

Anschluss an FernwärmeverSORGUNG aus Klimagründen erleichtert

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil 10 CN 1.15 vom 08.09.2016

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen eine Kommune den Anschluss- und Benutzungszwang an eine FernwärmeverSORGUNG zum Zwecke des globalen Klimaschutzes nach § 16 Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG)* anordnen darf. Es hat ent-

schieden, dass die Gemeinde- und Stadträte vor Erlass einer solchen Satzung nicht immer ein aufwändiges Gutachten über die klimatischen Auswirkungen der Maßnahme einholen müssen.

Der Entscheidung liegt ein Rechtsstreit zwischen der Stadt Halberstadt und einer

lokalen Wohnungsbaugenossenschaft zu Grunde. Die Stadt beschloss am 27. September 2012 eine Satzung, mit der für einen Teil des Stadtgebiets zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes ein Anschluss- und Benutzungszwang an die FernwärmeverSORGUNG angeordnet wurde. Die Wohnungsbaugesellschaft stellte dagegen einen Normenkontrollantrag und bestritt, dass mit dem Anschluss der Grundstücke an die FernwärmeverSORGUNG im konkreten Fall Vorteile für den Klimaschutz verbunden seien. Das Oberverwaltungsgericht hat die Satzung in wesentlichen Teilen für unwirksam erklärt, weil ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 8 Nr. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO)** nicht hinreichend festgestellt sei. Die Stadt habe es vor dieser Anordnung unterlassen, den dafür erforderlichen gutachtlichen Vergleich der zu erwartenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschlusszwang an die FernwärmeverSORGUNG durchzuführen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision der Stadt stattgegeben und festgestellt, dass § 16 EEWärmeG als bundesrechtliche Erweiterung für die Ermächtigung für die Kommunen, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzurufen, zwar in einem bestimmten Umfang Raum lässt für eine ergänzende Anwendung von Landesrecht. Jedoch ermächtigt die Vorschrift die Länder nicht, die Anforderungen in Bezug auf den globalen Klimaschutz zu verschärfen. § 8 Nr. 2 GO kann daher nicht als Grundlage für zusätzliche Erfordernisse herangezogen werden. Nach dem EEWärmeG kann ein gutachtlicher Vergleich der zu erwartenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschluss- und Benutzungszwang nicht generell gefordert werden. Wenn die FernwärmeverSORGUNGseinrichtung in einem bestimmten Mindestmaß mit erneuerbaren Energien, mit Abwärme oder Kraft-Wärme-Koppelung betrieben wird, das in Anlage VIII des Gesetzes definiert ist, so spricht eine generelle Vermutung dafür, dass der Anschluss- und Benutzungs-

zwang von Wohngebieten dem Klima- und Ressourcenschutz dient. Erfüllt sie diese Anforderungen nicht, bedarf es allerdings in der Regel einer konkreten Vergleichsberechnung in Bezug auf die gesamtklimatischen Auswirkungen. Da das Oberverwaltungsgericht noch nicht geprüft hat, ob die Fernwärmeeinrichtung der Stadt Halberstadt den Anforderungen der Anlage VIII des EEWärmeG entspricht, hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.



Bild: www.bhkw-fozentrum.de

Hinweis zur Rechtslage

*§ 16 EEWärmeG – Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärm- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

**§ 8 Nr. 2 GO - Inhalt der Satzungen

Die Gemeinde kann im eigenen Wirkungskreis durch Satzung insbesondere

1. (...)

2. für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, FernwärmeverSORGUNG und ähnliche der Gesundheit der

Bevölkerung dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellt. Die

Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang zulassen; sie kann ihn auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

Quelle: BVerwG

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die diskriminierende Preisgestaltung durch ein kommunales Freizeitbad

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beschluss 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016

Mit am 23.08.2016 veröffentlichten Beschluss hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen die Preisgestaltung durch ein kommunales Freizeitbad richtete. Der aus Österreich stammende Beschwerdeführer hatte mit seiner Verfassungsbeschwerde vornehmlich eine Benachteiligung gerügt, da er als Besucher des Freizeitbads den regulären Eintrittspreis zu entrichten hatte, während die Einwohner der umliegenden Betreibergemeinden einen verringerten Eintrittspreis bezahlten.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich. Bei einem Besuch eines von mehreren Gemeinden und einem Landkreis betriebenen Freizeitbades im Berchtesgadener Land musste er den regulären Eintrittspreis entrichten, während den Einwohnern dieser Gemeinden ein Nachlass auf den regulären Eintrittspreis von etwa einem Drittel gewährt wurde. Der Beschwerdeführer erhob Klage zum Amtsgericht und forderte wegen unzulässiger Benachteiligung die Rückzahlung des Differenzbetrags und die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den Eintritt künftig zu dem ermäßigten Entgelt zu gewähren. Das Amtsgericht wies die Klage ab; die gegen das Urteil eingelegte Berufung war ebenfalls erfolglos. Mit sei-

ner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und eine Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) durch Unterlassung einer Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.
 - a) Das Bundesverfassungsgericht überprüft die fachgerichtliche Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts grundsätzlich nur darauf, ob sie willkürlich ist oder auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruht oder mit anderen verfassungsrechtlichen Vorschriften unvereinbar ist.
 - b) Die Annahme der Fachgerichte, die Grundrechte des Beschwerdeführers seien vorliegend nicht anwendbar oder jedenfalls nicht verletzt, lässt sich unter keinem Blickwinkel nachvollziehen.
 - aa) Die unmittelbare Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte hängt weder von der Organisationsform ab noch von der Handlungsform. Das gilt auch dann, wenn der Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt auf privatrechtliche Organisationsformen zurückgreifen. In

diesen Fällen trifft die Grundrechtsbindung nicht nur die dahinterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern auch unmittelbar die juristische Person des Privatrechts selbst. Unerheblich ist auch, ob die für den Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt handelnde Einheit „spezifische“ Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, ob sie erwerbswirtschaftlich oder zur reinen Bedarfsdeckung tätig wird („fiskalisches“ Handeln) und welchen sonstigen Zweck sie verfolgt.

Vor diesem Hintergrund besteht an der unmittelbaren und uneingeschränkten Bindung der Beklagten des Ausgangsverfahrens an die Grundrechte kein Zweifel. Sie ist ein öffentliches Unternehmen, dessen einzige Gesellschafterin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die sich ihrerseits auf einen Landkreis und fünf Gemeinden stützt.



Bild: <http://camping-holiday.de>

bb) Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Auffassung der Fachgerichte im Ergebnis hinzunehmen sein könnte, weil die in Rede stehende Ungleichbehandlung gerechtfertigt wäre. Zwar ist es Gemeinden nicht von vornherein verwehrt, ihre Einwohner bevorzugt zu behandeln. Die darin liegende Ungleichbehandlung Auswärtiger muss aber durch hinreichende Sachgründe gerechtfertigt sein. Verfolgt eine Gemeinde das Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch

zu nehmen, oder sollen die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kommunale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden, kann dies mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein. Das Bad der Beklagten ist jedoch auf Überregionalität angelegt, soll Auswärtige ansprechen und gerade nicht kommunale Aufgaben im engeren Sinne erfüllen.

c) Das Urteil des Oberlandesgerichts verletzt Art. 3 Abs. 1 GG in dessen Ausprägung als Willkürverbot ferner dadurch, dass es Art. 49 EGV (Art. 56 AEUV) mit Blick auf das darin enthaltene Diskriminierungsverbot nicht als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB ansieht. Diese Annahme lässt sich unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt begründen.

2. Darüber hinaus verletzt das Urteil des Oberlandesgerichts den Beschwerdeführer auch in seinem Recht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

a) Die nationalen Gerichte sind von Amts wegen gehalten, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn die Voraussetzungen des Art. 267 Abs. 3 AEUV vorliegen. Sie verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), wenn die Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsregel des Art. 267 Abs. 3 AEUV bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist.

b) Das Oberlandesgericht hat seine Vorrangspflicht offensichtlich unhaltbar gehabt, weil es sich hinsichtlich des materiellen Unionsrechts nicht hinreichend kundig gemacht hat. Dies gilt zunächst für den Umgang des Oberlandesgerichts mit der Frage, ob die Beklagte als öffentliches Unternehmen unmittelbar an die Grundfreiheiten gebunden ist. Angeichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Bin-

dungswirkung des Diskriminierungsverbots und der Grundfreiheiten für vom Staat beherrschte Unternehmen liegt die Annahme einer unmittelbaren Bindung der Beklagten an die in Rede stehenden Vorgaben des Unionsrechts nahe. Ferner hat der Gerichtshof der Europäischen Union zu Entgeltsystemen für die Nutzung kultureller Einrichtungen, die Gemeindeein-

wohner bevorzugen, festgestellt, dass wirtschaftliche Ziele die darin liegende Beschränkung der Grundfreiheiten nicht rechtfertigen könnten und dass auch steuerrechtliche Gründe nur dann anzuerkennen seien, wenn ein spezifischer Zusammenhang zwischen der Besteuerung und den Tarifvorteilen bestehe.

Quelle: BVerfG

Kein genereller Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegen die Konkurrenz durch gewerbliche Altkleidersammler

**Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil vom 30.06.2016
BVerwG 7 C 4.15**

Gewerbliche Altkleidersammlungen können nicht schon dann untersagt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Alttextilien ein hochwertiges Erfassungssystem bereitstellt. Vielmehr bedarf es der Prüfung, ob trotz der Sammlung des gewerblichen Wettbewerbers die gesetzliche Vermutung, dass in dieser Situation die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet ist, ausnahmsweise nicht eingreift. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig [am 30.06.2016] entschieden.

Die Klägerin führt bundesweit gewerbliche Altkleidersammlungen mit Containern durch. Die Stadt Aschaffenburg untersagte ihr eine solche Sammlung und begründete dies mit entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen. Die Sammlung erfasse Abfälle, für die bereits die Stadtwerke eine hochwertige getrennte Erfassung mittels zweier Recyclinghöfe, einer halbjährlichen Haushaltssammlung und einer Containersammlung anbieten. Der Verwaltungsgerichtshof hat das die Klage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sei durch die Sammlung gefährdet. Nach der gesetzlichen Regelung genüge nicht jegliche geringfügige Auswirkung der gewerblichen Sammlung auf das öffentlich-rechtli-

che Erfassungssystem. Die gebotene Einzelfallprüfung führe zu dem Ergebnis, dass die von den gewerblichen Sammlern im Stadtgebiet angestrebten Sammelmengen sich nicht nur geringfügig auf die Altkleidersammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auswirken.



Bild: www.mietminderung.org

Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist nicht immer schon dann gefährdet und dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrWG), wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG erfüllt sind. Das Gesetz normiert insoweit eine widerlegliche Vermutung. Dies ergibt sich insbesondere bei Berücksichtigung des Unionsrechts. Denn eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit durch eine Überlassungspflicht zugunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist auch

zum Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge nur bei Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zulässig. Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, richtet sich in erster Linie nach dem Anteil der Sammelmenge, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die neue hinzutretende gewerbliche Sammlung unter Berücksichtigung auch anderer an-

gezeigter Sammlungen und bei Einbeziehung gemeinnütziger Sammlungen vorraussichtlich entzogen wird. Den bei der Ermittlung der maßgeblichen Sammelmengen anzulegenden Kriterien hat der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Prüfung nicht entsprochen.

Quelle: www.datev.de

Gesetzlicher Mindestlohn für Bereitschaftszeiten

Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts zum Urteil 5 AZR 716/15 vom 29.06.2016

Der gesetzliche Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort - innerhalb oder außerhalb des Betriebs - bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen.



Bild: www.spd-koenigsberg-in-franken.de

Der Kläger ist als Rettungsassistent im Rahmen einer Vier-Tage-Woche in Zwölfstundenschichten durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich beschäftigt. Es fallen regelmäßig Bereitschaftszeiten an. Das Bruttomonatsgehalt des Klägers beläuft sich auf 2.680,31 Euro nebst Zulagen.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte vergüte Bereitschaftszeit nicht mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Durch das Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes sei die arbeitsvertraglich einbezogene tarifli-

che Vergütungsregelung unwirksam geworden. Deshalb stehe ihm die übliche Vergütung von 15,81 Euro brutto je Arbeitsstunde zu. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Dem Kläger steht für seine im Januar und Februar 2015 geleisteten Bereitschaftszeiten keine weitere Vergütung zu. Zwar ist Bereitschaftszeit mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten, der Anspruch des Klägers hierauf ist aber erfüllt. Bei maximal 228 Arbeitsstunden, die der Kläger mit Vollarbeit und Bereitschaftszeiten in einem Monat tatsächlich leisten kann, erreicht die gezahlte Monatsvergütung den gesetzlichen Mindestlohn (228 Stunden zu 8,50 Euro = 1.938,00 Euro brutto monatlich) nicht nur, sondern übersteigt ihn. Ein Anspruch auf weitere Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB besteht nicht. Die arbeitsvertraglich einbezogene tarifliche Vergütungsregelung ist nicht wegen des Inkrafttretens des Mindestlohngesetzes unwirksam geworden.

Quelle: www.datev.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kreistagsfraktion Ludwigslust-ParchimKreistagsfraktion
Ludwigslust-
Parchim**Stellenausschreibung**

In der Geschäftsstelle der SPD-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim ist die Stelle des/der

Fraktionsgeschäftsführers/Fraktionsgeschäftsführerin

zum 1. November 2016 neu zu besetzen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit hoher Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift sowie hoher Organisationskompetenz. Erwartet wird eine dienstleistungsorientierte Arbeitsweise zur Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit der Fraktionsmitglieder, des Fraktionsvorstandes und der Fraktionsvorsitzenden.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Führung und Organisation der SPD-Fraktionsgeschäftsstelle und selbständige Erledigung ihrer laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Fraktionssitzungen sowie der Fraktionsvorstandssitzungen,
- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion einschl. Internetauftritt und sozialer Medien,
- die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den anderen Kreistagsfraktionen,
- Mitarbeit an politischen Initiativen und langfristigen Konzeptionen für die Fraktionsarbeit und
- Überwachung der Finanzen der Fraktion und Verantwortung für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.

Ihr Profil:

- möglichst einschlägige Berufserfahrung, vergleichbare Kenntnisse oder Erfahrungen,
- Teamfähigkeit und Übernahme von Leitungsverantwortung sowie die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung,
- die Fähigkeit, sich selbstständig kurzfristig in neue Aufgabenstellungen einzuarbeiten und innovativ Lösungen zu entwickeln, Zuverlässigkeit, organisatorische und konzeptionelle Fähigkeiten, qualitätsorientiertes Handeln.
- sicheres Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, verbunden mit sicherem, verbindlichem Auftreten und hoher Kommunikationsfähigkeit,

- Erfahrung in Verwaltung, Politik und Öffentlichkeitsarbeit und vertieftes Verständnis für kommunalpolitische Prozesse,
- Nähe zu den Wertevorstellungen der SPD und die Bereitschaft, die Politik der SPD zu vertreten,
- hohe persönliche Belastbarkeit, überdurchschnittliches Engagement, Flexibilität, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, schnelle Auffassungsgabe,
- sichere EDV-Anwenderkenntnisse,
- Bereitschaft, auch Termine in den Abendstunden wahrzunehmen (Voraussetzung für die Tätigkeit) und
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Dienstreisen unter Nutzung des privaten PKW gegen Entschädigung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Wir bieten eine angemessene Vergütung in Anlehnung an den TVöD. Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen und der Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins richten Sie bitte bis zum 30.09.2016 an:

Frau Fraktionsvorsitzende Dr. Margret Seemann

– persönlich/vertraulich –

SPD-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim

Fischerdamm 13

19370 Parchim

oder

per E-Mail an: info@spd-fraktion-lup.de

Rückfragen richten Sie bitte an den stellv. Fraktionsvorsitzenden Herrn Pascal Winkler per E-Mail (info@spd-fraktion-lup.de) oder telefonisch (0152 06573551).

Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag mit der Bewerbung eingeht.

Parchim, 15.09.2016